

Vergleichen durch die vrlasene Reglements vom 13ten Septor
1765 und 26ten april 1768 verordnet worden, daß alles Gefähr
es bestehe in Kübchen, Wagen, Karren, oder Karren
nur auf Fünf Rheinländische Fuß innerhalb denen
Rädern, oder Zwischen denen Felgen eingerichtet, und
verfertigt werden solle; denen Magistraten und
Beamten im Herzogtum Geldern auch noch unterm
10ten Julii vorigen Jahres anbefohlen worden ermelte
Reglements republiciren, zu lassen, und auf deren
Befolgung mit allem nachdruck, zu halten;

So hat das Königl. Landes Administrations
Collegium dennoch mit nicht geringer Befremdung
vernehmen müssen, daß dierm allen ohnerachtet

Sich die Spühren täglich wieder verbreiten
Man sieht nun hieraus klar zu Tage gelegt, wie
schlecht die heylsame Verordnungen nachgelebet
werden; man aber dergleichen unzeitige Nachs
ichten zum Nachtheil der Publici fortmehren, zu
verhatten nicht gemeinet ist.

Als wird denenelben hiemit anderweit anbefohlen
So fort nach erhaltung dieser genaue Verordnungen
anzustellen, zu lassen, ob Sämtliche Forsturen in ihren
Districten auch wirklich nach der Reglement
mäßigen breite eingerichtet sind; wo nicht, So

entfangen Den 7 april 1771,

müssen

müssen Selbige sofort entzwey geschlagen, und
die Contrahementen darüber zur gebührenden
Straffe gezogen werden; Niedrigensald, und wenn
die Magistrate und Beamte hierunter im ge-
ringsten Conmissum, Sie selbst dafür auf das
Schärfste angewehen, und die darauf Stehende
Straffe überdem noch ex proprio erlegen sollen.
Geldern den 25^{ten} Martii 1771

Königl. Preuss. Landes Administration Collegium
des Herzogthums Geldern

Hermanus von Starcken

Anton Heinius Stell.

Circulare
an Sämliche Magistrate
und Beamte

Lehnhoff.